

GZ: A 8/4-17939/2004

Städt. Gst.Nr. 1708/6, EZ 2060,
KG 63104 Lend, gelegen am Lendkai,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-
barkeit der Verlegung und des Betriebes von
unterirdischen Energie- und Datenleitungen
(20-kV-Trasse) zugunsten der Energie Graz
GmbH & Co KG ab 1.7.2004 auf immer-
währende Zeit;
Antrag auf Zustimmung

Graz, am 17.6.2004
Mag. Glauningner/Scho

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1708/6, EZ 2060, KG 63104 Lend im Bereich Lendkai.

Dieses städtische Grundstück wurde mit Baurechtsvertrag vom 20.1.2003 der GWS im Baurechtswege überlassen. Um die angrenzenden Liegenschaften bzw. das derzeit von der GWS errichtete Wohn- und Geschäftsgebäude ordnungsgemäß mit Strom versorgen zu können, ist die Energie Graz GmbH & Co KG mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer unterirdischen 20 kV-Kabelleitung auf dem städt. Grundstück Nr. 1708/6, KG Lend, an die Mag. Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr herangetreten. Die Situierung der Leitung ist im beiliegenden Lageplan vom 27.2.2004 ersichtlich und wurde mit dem Baurechtsnehmer (GWS) akkordiert.

Auf ha. Anfrage teilte die GWS mit, dass gegen die Einräumung der vorgenannten grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG kein Einwand besteht.

Dazu darf bemerkt werden, dass bereits im Jahr 1984 eine außerbücherliche Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Umspannstation sowie der Verlegung der hierfür erforderlichen Leitungen eingeräumt wurde. Hiefür wurde ein einmaliger Entschädigungsbetrag in der Höhe von ATS 1.000,-- entrichtet. Da nunmehr die bestehende Umspannstation auf der Baurechtsliegenschaft demoliert wurde und nur mehr Kabelleitungen verlegt werden, wird für diese Dienstbarkeitseinräumung keine Entschädigung festgesetzt.

Für diese Dienstbarkeitseinräumung wurde keine Entschädigung festgesetzt, da die bestehende Umspannstation auf der Baurechtsliegenschaft demoliert wurde und nur mehr Kabelleitungen verlegt werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes von unterirdischen 20 kV-Kabelleitungen (Energie-, Steuer-, Daten- und Messkabel) auf dem städtischen Grundstück Nr. 1708/6, EZ 2060, KG 63104 Lend, gelegen am Lendkai, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, ab 1.7.2004 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Der Bearbeiter:

F. d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: